

Tenor

Die Art. 65, 90 Abs. 1, 168 Buchst. a, 185 Abs. 1 und 193 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie verlangen, dass der Abzug der Mehrwertsteuer, den der Empfänger einer für eine Anzahlung auf eine Lieferung von Gegenständen ausgestellten Rechnung vorgenommen hat, berichtigt wird, wenn diese Lieferung unter Umständen wie jenen des Ausgangsverfahrens letztlich nicht bewirkt wird, auch wenn der Lieferer zur Entrichtung dieser Steuer verpflichtet bleiben sollte und die Anzahlung nicht zurückgezahlt haben sollte.

(¹) ABL C 129 vom 4.5.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 13. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V./ILME GmbH

(Rechtssache C-132/13) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Rechtsangleichung — Richtlinie 2006/95/EG — Begriff „elektrische Betriebsmittel“ — CE-Konformitätskennzeichnung — Gehäuse für mehrpolige elektrische Steckverbindungen)

(2014/C 135/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V. Frankfurt am Main

Beklagte: ILME GmbH

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Landgericht Köln — Auslegung der Art. 1, 8 und 10 sowie der Anhänge II bis IV der Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (ABl. L 374, S. 10) — Begriff „elektrische Betriebsmittel“ — Verbot der Anbringung der CE-Konformitätskennzeichnung auf als Einzelteile verkaufte Gehäuse für mehrpolige elektrische Steckverbindungen

Tenor

Art. 1 der Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen ist dahin auszulegen, dass Gehäuse von mehrpoligen Steckverbindungen für industrielle Anwendung, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede stehen, unter den Begriff „elektrische Betriebsmittel“ im Sinne dieser Bestimmung fallen und daher mit der CE-Kennzeichnung zu versehen sind, sofern ihre Konformität mit den Sicherheitsanforderungen, in Bezug auf die sie kontrolliert worden sind, durch ihren ordnungsgemäßen und ihrer Bestimmung entsprechenden Einbau keinesfalls beeinträchtigt werden kann.

(¹) ABL C 164 vom 8.6.2013.